



Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme am Oberland Firmenlauf 2016

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Veranstalter des Oberland Firmenlaufs ist *cw-running sport events* GbR, Brunnenfeldweg 8, 82538 Geretsried.
- (2) Diese Teilnahmebedingungen regeln das zwischen den gewerblichen Teilnehmern und dem Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis. Sie sind in ihrer bei Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrags zwischen Veranstalter und Teilnehmer.

§ 2 Teilnahmebedingungen, Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Startberechtigt ist jeder, der die in der Ausschreibung definierten Vorgaben erfüllt.
- (2) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn des Events bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den Ausschluss des Betreffenden und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.
- (3) Es sind keine Hilfsmittel, die zum Zwecke der schnellen Fortbewegung eingesetzt werden, erlaubt. Einzige Ausnahme bilden Nordic Walking Stöcke.
Andere Objekte, die mitgeführt werden sollen und keine Gefahr für Leib und Leben der Teilnehmer darstellen, sind nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter genehmigungspflichtig.

§ 3 Anmeldung, Teilnahmegebühr, Zahlungsbedingungen, Rückerstattung

- (1) Für die Anmeldung ist ein entsprechendes Formular auf der Web-Seite im Internet hinterlegt. Der Teilnehmer akzeptiert mit seiner Anmeldung verbindlich die Teilnahmebedingungen für sich und – falls er eine Mannschaft anmeldet – für die gesamte Mannschaft.
- (2) Direkt nach der verbindlichen Buchung der Startplätze erhalten Sie per Mail die Rechnung. Die Zahlung der Teilnahmegebühr erfolgt per Lastschriftinzugsverfahren. Teilnehmer, die vor dem Start den Beitrag nicht entrichtet haben, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Teilnahme ist ein höchst persönliches Recht und nicht übertragbar.
- (4) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer nicht zum Start an, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr.
- (5) Muss ein Teilnehmer einer Mannschaft wegen gesundheitlicher Gründe seine Teilnahme absagen, so kann vom Mannschaftskapitän ein Ersatzteilnehmer benannt werden. Eine Stornierung für die gesamte Mannschaft aufgrund des Ausfalls einer Person ist nicht möglich.
- (6) Der Veranstalter setzt ein organisatorisches Limit (z.B. Teilnehmerzahl, Anmeldedatum) fest, das in der Ausschreibung oder zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben wird.
- (7) Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt oder terminlich verlegt werden, so besteht seitens des Teilnehmers kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr und sonstiger Kosten. Dies gilt auch insbesondere für wetterbedingte Absagen/Verlegungen.

§ 4 Haftungsausschluss

- (1) Ist der Veranstalter in Fällen von höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters.

- (2) Der Veranstalter haftet nicht für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Diese Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, derer sich der Veranstalter bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich gebunden ist.
- (3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Schäden des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sportveranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für vom Teilnehmer verwahrte Gegenstände.

§ 5 Datenerhebung und –verwertung

- (1) Die bei Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten (§ 28 Bundesdatenschutzgesetz). Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.
- (2) Die auf der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Teilnehmers in Hörfunk, TV, Printmedien, Web-Seite etc. können vom Veranstalter ohne Anspruch auf Vergütung auch für Presseveröffentlichungen, PR- und Werbezwecke verbreitet und veröffentlicht werden.
- (3) Die gemäß (1) gespeicherten Daten werden zum Zweck der organisatorischen Durchführung (z.B. Zeitmessung, Ergebnislisten, Fotograf) weitergegeben. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Weitergabe der Daten zu diesem Zweck ein.
- (4) Es werden persönliche Daten des Teilnehmers zur Darstellung von Start- und Ergebnislisten in diversen Medien abgedruckt bzw. veröffentlicht. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Verwertung der Daten zu diesem Zwecke ein.
- (5) Der Teilnehmer erhält alle veranstaltungsrelevanten Informationen per eMail-Newsletter. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Verwertung der eMail-Adresse zu diesem Zweck ein. Dies beinhaltet auch Informationen seitens der Veranstaltungspartner. Alle Teilnehmer können den Newsletter jederzeit abbestellen.

§ 6 Zeitmessung, Transponder und regelwidriges Verhalten

- (1) Die Zeitmessung erfolgt beim Firmenlauf 2016 wieder mit einem professionellen Ergebnisdienst. Die Transponder werden am Schuh befestigt. Achtung: Der Transponder darf nicht geknickt oder gerollt werden, da sonst eine Messung nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Die Startnummer und der Transponder werden zusammen mit den Startunterlagen vom Veranstalter ausgegeben.
Es handelt sich um einen Einweg-Transponder, der nur einmalig bei der vorgesehenen Veranstaltung verwendet werden kann. Somit entfällt die Rücknahme der Transponder, er geht wie auch die Startnummer in Ihren Besitz über. Die Transponder sind speziell auf die Antennen in den Matten abgestimmt, so dass eine zuverlässige Erkennung gewährleistet ist.
- (4) Es kann ausschließlich der ausgegebene Zeitnahmechip verwendet werden. Transponder anderer Hersteller können nicht genutzt werden.
- (5) Jeder ausgegebene Transponder wurde vor der Ausgabe an den Teilnehmer auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen der Mangelhaftigkeit des Transponders, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.
- (5) Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so wird der Teilnehmer von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation).

Stand: 15. März 2016